



**per e-Mail**

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg  
Landrätinnen und Landräte der Landkreise  
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte Brandenburg,  
Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam  
Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt  
und Schwedt/Oder

nachrichtlich:  
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg  
Bundesamt für Güterverkehr

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Bürger

Gesch-Z.: 41.5/2242-0

Hausruf: 0331/8668453

Fax:

Internet: <https://mil.brandenburg.de>

[Dirk.Buerger@MIL.Brandenburg.de](mailto:Dirk.Buerger@MIL.Brandenburg.de)

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag

Bahn und S-Bahn: Potsdam

Hauptbahnhof

Potsdam, 19.03.2021

**Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes für Lkw (§ 30 Abs. 3 StVO)  
in Brandenburg zur Beförderung aller Gütergruppen zur Sicherstellung der  
Warenverfügbarkeit im Einzelhandel vor dem Hintergrund des Corona-Virus**

Mit Blick auf die fortwährenden Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung  
des „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) ist die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit  
der für die Bevölkerung wichtigen Güter durch effiziente Lieferketten  
sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit die Geltungsdauer der für das Land  
Brandenburg am 18. Dezember 2020 erteilten Ausnahmegenehmigung vom Sonn-  
und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 StVO **erneut verlängert und auf  
den Transport aller Gütergruppen erweitert.**

Die getroffene Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt bis auf  
weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab dem **20. März 2021 in Kraft und gilt bis  
zum 30. Juni 2021.**

Es gelten die folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die getroffenen Regelungen gelten auch für Leerfahrten.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung  
erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.
3. Die getroffenen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Vorbehalt des  
jederzeitigen Widerrufs.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales wird gebeten, die  
Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu  
unterrichten.



Rainer Genilke